

V.

Die Bedingung der politischen Willensbildung

Die Teilnahme des Bürgers an der politischen Willensbildung, vor allem durch Ausübung des Wahlrechts, ist ein Grundrecht, das seiner Bedeutung wegen im modernen demokratischen Staat besonders hervorzuheben ist, auch wenn es nichtdemokratische Ordnungen gegeben hat, die weitgehend Rechtsstaaten waren. Während andererseits die Demokratie absolutistisch entarten kann⁸⁴, so kann man doch von einem »engen, unlösbaren Zusammenhang von Rechtsstaat und Demokratie sprechen«⁸⁵. Es ist - nach Kägi - »die hohe und verpflichtende Idee, daß der Bürger nur frei ist, wenn er an der Gestaltung der Rechtsordnung, unter der er steht, als Aktiv-Bürger teil hat. Die Demokratie aber wird andererseits nur solange bestehen können, als sie ihre Macht rechtsstaatlich kanalisiert und bindet«⁸⁶. Seine Legitimität erhält ein

⁸⁴ Dies ist meistens dann der Fall, wenn die liberal-rechtsstaatliche Komponente der Gewaltenteilung und der Grundrechte fehlt oder vernachlässigt wird; vgl. dazu Kägi, »Rechtsstaat und Demokratie« (Antinomie und Synthese), (in: Festgabe Giacometti), S. 107 ff., insbesondere S. 121: »Die Demokratie als Widersacher des Rechtsstaates«; Darmstaedter aaO, S. 155.

⁸⁵ Kägi, Entwicklung, S. 179; Garzoni aaO, S. 13.

⁸⁶ Kägi, Entwicklung, S. 179. Der Rechtsstaat ist nach ihm »die Ordnung, durch die ein politisch reifes Volk sich selbst begrenzt«.